

	<b>Gemeindevorstandsvorlage</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> GV/0347/2016-2021	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Barbara Hurth
<b>Aktenzeichen:</b> FDLII/2-467-00-Hh	<b>Federführung:</b> Fachdienst II/2	<b>Datum:</b> 09.08.2017

**Neufassung - Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen wie folgt zu beschließen:

1. Die vorgelegte Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen wird gemäß der inhaltlichen Darstellung der Synopse umgesetzt.
2. Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
3. Der Gemeindeelternbeirat ist entsprechend anzuhören und dessen Stellungnahme dem Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss vorzulegen.

Reimann  
Bürgermeister

**Finanzielle Auswirkung:**

Teilhaushalt: 3650  
Sachkonto / I-Nr.: 5110000  
Auftrags-Nr.:

**Sachverhalt:**

Die letzte Beitragsanpassung im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Kita und Krippe) erfolgte per Satzungsbeschluss zum 01.01.2015. Davor im Jahr 2007. Damals herrschte in der Gemeindevertretung Einigkeit, dass ein solch langer Zeitraum nicht sachgerecht sei und

in Zukunft vermieden werden müsse; insbesondere auch um ein zu starkes Auseinanderklaffen von Einnahmen und Ausgaben im Produkt zu vermeiden sowie um die Belastung einer Beitragserhöhung nicht einseitig auf eine Elterngeneration abzuladen.

Um für die künftigen Jahre (2018 bis 2022) eine moderate Erhöhung der Kostenbeiträge durchzuführen, die bei haushalterischer Vertretbarkeit auch von den Eltern mitgetragen werden kann, wurde in den neuen Entwurf der Satzung eine Erhöhung von insgesamt 15 % eingearbeitet – diese verteilt auf 5 Jahre mit einer jährlichen Erhöhung von 3 % – ausgehend vom Status Quo.

Durch die steigenden Personalausgaben in den letzten Jahren (u. a. Tarifierhöhungen), ist der Kostendeckungsgrad in 2017 gegenüber den Vorjahren wieder leicht gesunken (s. Seite 27 Haushaltssatzung), sodass eine Erhöhung der Kostenbeiträge angestrebt werden sollte.

Bereits bei der konstituierenden Sitzung des Gemeindefternbeirates (GEB) im Oktober 2016 teilte Bürgermeister Reimann u. a. mit, dass die nächste Anhebung der Kostenbeiträge ansteht und schlug vor, diese sozialverträglich mit einer Staffelung über mehrere Jahre umzusetzen.

Bei einer weiteren Sitzung des GEB im Februar 2017 wurde dann konkret über eine geplante Beitragserhöhung von 15 % verteilt auf 5 Jahre (3 % pro Jahr) gesprochen. Der GEB signalisierte bei diesem Treffen seine Bereitschaft, eine Erhöhung in dieser Form mittragen zu können, allerdings wurde sich gegen eine Umsetzung in 2017 ausgesprochen, da die letzte Erhöhung erst zwei Jahre zurückliege. Dieser Wunsch wurde seitens der Verwaltung aufgegriffen.

Zwischenzeitlich fanden weitere Gespräche mit Vertretern des Elternbeirats statt, um weitere kleine Anregungen aufnehmen zu können.

Sowohl die Fachberatung Kindertageseinrichtungen als auch die Leitungen der Einrichtungen wurden im Vorfeld der Erstellung des vorliegenden Satzungsentwurfs beteiligt.

Alle Änderungen sind mit der Farbe rot dargestellt bzw. markiert. Redaktionelle oder kleinere, sich selbst erklärende Änderungen, sind in der Rubrik Anmerkungen in der Synopse bereits erläutert.

Um eine größtmögliche Rechtssicherheit der neuen Satzung zu gewährleisten, wurde die Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes (HSGB) teilweise eingebunden, bzw. die gravierenden Änderungen mit der zuständigen Rechtsberaterin beim HSGB besprochen.

**Auf folgende Änderungen/Ergänzungen wird noch einmal besonders hingewiesen:**

### **§ 17 Betreuung und Öffnungszeiten**

Die Betreuungszeiten wurden insgesamt in Tabellenform übersichtlicher gestaltet.

In der Kita Ahornstraße soll die Betreuungszeit zukünftig um eine Stunde insgesamt verkürzt werden. Anstatt von 6:30 Uhr bis 17:30 Uhr (11 Stunden), soll die Einrichtung nur noch von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr (10 Stunden) geöffnet werden.

Dafür wurde eine weitere Betreuungszeit (von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr – 9 Stunden) eingerichtet. Dies wurde vom Elternbeirat sehr begrüßt, da sich viele Eltern dies bereits in Vergangenheit gewünscht hatten.

Derzeit besteht nur die Möglichkeit, dass ein Kind mit Mittagsversorgung bis 14:30 Uhr oder 17:30 Uhr in der Einrichtung betreut wird.

Die geänderten Öffnungszeiten begründen sich insbesondere wie folgt:

- Die Nachfrage nach ganz früher Betreuung ist zu gering – 5 bis 6 Kinder ab 6:30 Uhr
- 11 Stunden Betreuung ist für Kinder aus pädagogischer Sicht eher ungünstig – auch das Jugendamt rät hier zu einer maximalen Betreuung von 10 Stunden am Tag
- Die Kita gleicht die Öffnungszeiten an die der anderen Einrichtungen an, so gibt es auch bei einer Notbetreuung in den Ferien keinen Unterschied in der Betreuungszeit des Kindes
- Die Einrichtung ist für potentielle Bewerberinnen und Bewerber auf freie Stellen in der Einrichtung attraktiver – lange Öffnungszeiten schrecken eher ab
- Das vorhandene Personal kann besser eingesetzt werden
- Die Dauerbelastung des Personals nimmt ab und die Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen zu
- Die neue 9-Stunden-Betreuung bis 16:00 Uhr gibt den Eltern mehr Spielraum bzw. Flexibilität

### **§ 18 Notbetreuung**

Die Regelungen der Notbetreuung wurden von der Mustersatzung des HSGB übernommen.

Leider haben in der Vergangenheit viele Eltern ihr Kind zur Notbetreuung angemeldet, obwohl sie diese nicht benötigt haben.

Zukünftig müssen Eltern deshalb eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers vorlegen, aus dieser hervorgeht, dass kein Urlaub während der Schließung der Kita in den Oster- oder Sommerferien gewährt werden kann.

Anmerkung:

Die Krippe Schatzinsel bietet seit ihrem Bestehen einen eigenen Notdienst an – Krippenkinder werden aus pädagogischen Gründen nicht in anderen Einrichtungen betreut.

### **§ 19 Betriebsunterbrechung**

Auch hier wurden die Formulierungen des HSGB übernommen.

### **§ 21 Kostenbeiträge**

Die Kostenbeiträge werden – wie bereits eingangs erwähnt – gestaffelt und auf 5 Jahre um jeweils 3 % erhöht. Somit sind die Jahre 2018 bis 2022 zunächst mit entsprechenden Kostenbeitrags erhöhungen abgedeckt. Eine Planungssicherheit für die Einnahmen im Haushalt ist gegeben.

Die Kostenbeiträge wurden nach Betreuungsform (Anzahl der Stunden) und dem jeweiligen Jahr in einer Tabelle übersichtlich dargestellt. Dies ist notwendig, damit die Satzung dem Bestimmtheitsgebot standhält.

§ 21 Absatz 6 wurde neu aufgenommen.

Die Eingewöhnungszeit der Krippenkinder wurde hier berücksichtigt, sodass die Eltern im ersten Monat keine Kosten für die Mittagsversorgung zahlen müssen. Dies insbesondere deshalb, da die Kinder in der Regel während der Eingewöhnungszeit noch nicht am Mittagessen teilnehmen bzw. noch nicht so lange in der Einrichtung verbleiben.

Bei § 21 Absatz 7 (vorletzter und letzter Satz) wurde eine Regelung für Zwillingsskinder im 3. Kita-Jahr aufgenommen. Auch dies trägt zur Klarheit und Rechtssicherheit in der Umsetzung

bei.

Nach Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand wird die neue Satzung dem Gemeindeelternbeirat zur Anhörung und Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme vorgelegt. Diese wiederum wird den Ausschüssen der Gemeindevertretung vor Beratung und Beschlussfassung zur Verfügung gestellt.

Hurth  
Fachdienstleiterin

**Anlagen:**

Synoptische Darstellung der bestehenden Satzung und der geplanten neuen Satzung